

## GZ: Pharmig VHC – FA I/ S2 / 14-01

**Verstoß gegen:** Artikel 7.1 VHC  
Artikel 7.2 VHC  
Artikel 14 VHC iVm § 55a Abs 3 AMG

### Sachverhalt:

In der anonymen Beschwerde wird dem betroffenen Unternehmen vorgeworfen, die im Rahmen der Veranstaltung A■■■■, neben dem wissenschaftlichen Programm eine Replik der B■■■■ [Anm. bestimmte Fernsehsendung] mit C■■■■ [Anm.: Moderator der Fernsehsendung] organisiert bzw. durchgeführt zu haben, wodurch gegen die vorstehend genannten Bestimmungen des VHC verstoßen worden sei.

Im Zuge des vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 10 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz (kurz: VHC-Verfahrensordnung) hat in gegenständlicher Angelegenheit am 19.03.2014 eine Sitzung des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz stattgefunden.

In dieser Sitzung hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz die gegen das betroffene Unternehmen am 29.01.2014 bei der Pharmig eingebrachte anonyme Beschwerde vom Jänner 2014 sowie die bei der Pharmig am 08.03.2014 eingebrachte Stellungnahme des betroffenen Unternehmens vom 04.03.2014 geprüft und im Zuge des Verfahrens, insbesondere auf Grundlage der in der Beschwerde und Stellungnahme zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen, eine eigene Sachverhaltsaufklärung (Artikel 9 VHC-Verfahrensordnung) durchgeführt.

Aufgrund der eigenen Sachverhaltsaufklärung des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz hat dieser betreffend den gegenständlichen Beschwerdeinhalt einstimmig für begründet erachtet, dass bei der vom betroffenen Unternehmen unterstützten Veranstaltung A■■■■ am ■■■■ die Bestimmungen der **Artikel 7.1, 7.2 VHC und Artikel 14 VHC iVm § 55a Abs 3 AMG** verletzt wurden.

Dazu ist kurz – wie folgt – auszuführen:

1. In der anonymen **Beschwerde** wird dem betroffenen Unternehmen vorgeworfen, die im Rahmen der Veranstaltung A■■■■, neben dem wissenschaftlichen Programm eine Replik der B■■■■ mit C■■■■ organisiert bzw. durchgeführt zu haben, wodurch gegen die vorstehend genannten Bestimmungen des VHC verstoßen worden sei.
2. In der **Stellungnahme** des betroffenen Unternehmens vom 04.03.2014 brachte das betroffene Unternehmen zu den Beschwerdepunkten vor, dass diese Veranstaltung der wissenschaftlichen Information und der fachlichen Fortbildung gedient habe. Damit während des anschließenden Abendessens die Teilnehmer zur weiteren Erörterung fachlicher Themen animiert werden, sei für die Überbrückungszeit ein D■■■■ zwischengeschaltet worden, das sich in der äußeren Form in etwa an die B■■■■ angelehnt und rund 15 bis 20 Minuten gedauert habe. Die im D■■■■ gestellten Fragen seien aber jedenfalls zur Hälfte auch fachlich relevant, produkt- und firmenbezogen gewesen.
3. In gegenständlicher Angelegenheit hat der Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz insbesondere die in der Beschwerde vorgelegten und die vom betroffenen Unternehmen zur Verfügung gestellten Unterlagen, im speziellen die Einladung zur Veranstaltung samt Programm, für die Beurteilung des gegenständlichen Sachverhalts herangezogen. Unter Berücksichtigung dieser Informationen und Unterlagen steht folgender Sachverhalt fest:

- 3.1. Das betroffene Unternehmen hat am [REDACTED] in der Zeit von [REDACTED] Uhr eine wissenschaftliche Veranstaltung mit dem Titel bzw. Inhalt A [REDACTED] organisiert bzw. durchgeführt. Für die Moderation der Veranstaltung, insbesondere des wissenschaftlichen Programms, wurde ein professioneller Moderator, nämlich C [REDACTED] welcher durch das gesamte Programm führte, engagiert.

Das wissenschaftliche Programm beinhaltete drei Vorträge, die von insgesamt fünf Universitätsprofessoren und einem niedergelassenen Arzt gehalten wurden.

Eingangs der Veranstaltung fand ein Empfang statt.

Nach Abschluss des wissenschaftlichen Programms ab [REDACTED] Uhr lud das betroffene Unternehmen alle Teilnehmer zum gemeinsamen Abendessen ein. Im Zuge dessen wurde zwischen den einzelnen Speisen (Haupt- und Nachspeisengang) ein ca. 15 bis 20 minütiges D [REDACTED] zwischengeschaltet, welches ebenfalls durch C [REDACTED] moderiert wurde.

Diese E [REDACTED] [Anm.: spezielles Spiel]

- diente der Zeitüberbrückung zwischen den Mahlzeiten (vgl. insb. Stellungnahme des betroffenen Unternehmens),
- war der Fernsehsendung B [REDACTED] nachgebildet (vgl. insb. Beilage zur Beschwerde),
- wurde von C [REDACTED], welcher auch Moderator der vorstehend genannten Fernsehsendung ist, moderiert (vgl. insb. Stellungnahme des betroffenen Unternehmens) und
- richtete unter dem Titel F [REDACTED] G [REDACTED] [Anm.: Fragen betreffend das Spiel] aus den Bereichen des Fach- und Allgemeinwissens an die Teilnehmer (vgl. insb. anonyme Beschwerde, Stellungnahme des betroffenen Unternehmens).

Das D [REDACTED] selbst erfolgte derart, dass sich auf der Bühne des Veranstaltungssaales bis zu sechs „Kandidaten“ aus der Reihe der Veranstaltungsteilnehmer befanden, wobei jeweils einer der „Kandidaten“ nach vorne in die Mitte der Bühne gebeten wurde um die vom Moderator C [REDACTED] gestellten Fragen zu beantworten; zumindest die Hälfte der Fragen waren aus dem Gebiet der Allgemeinbildung. Die übrigen Veranstaltungsteilnehmer konnten die gestellten Fragen samt Antwortmöglichkeiten über eine oberhalb der Bühne platzierten Videowall verfolgen.

- 3.2. Unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer und vom betroffenen Unternehmen erteilten Informationen und von diesen vorgelegten Unterlagen gelangt der Entscheidungsenat des Fachausschusses VHC I. Instanz zu folgender Beurteilung des gegenständlichen Sachverhalts:

Gemäß **Artikel 7 VHC** stellen Symposien, wissenschaftliche Kongresse, Workshops, Vorträge und ähnliche, auch kleinere Veranstaltungen, anerkannte Mittel zur Verbreitung von Wissen und Erfahrung über Arzneimittel und Therapien sowie zur Weiter- und Fortbildung dar. Die Organisation, Durchführung und/oder Unterstützung oder die Übernahme von Kosten für deren Teilnehmer ist nur zulässig, wenn die Veranstaltung den Bestimmungen des **Artikels 7 VHC** entspricht.

Die Organisation, Durchführung und/oder Unterstützung oder die Übernahme von Kosten für deren Teilnehmer durch pharmazeutische Unternehmen ist daher nur zulässig, wenn die Veranstaltung den Bestimmungen des **Artikels 7 VHC** entspricht.

**Artikel 7.1 VHC** legt fest, dass Veranstaltungen ausschließlich der wissenschaftlichen Information und/oder der fachlichen Fortbildung dienen.

Die Übernahme von Kosten im Rahmen von Veranstaltungen hat sich gemäß **Artikel 7.2 VHC** auf die Reisekosten, Verpflegung, Übernachtung sowie die ursächliche Teilnahmegebühr zu beschränken und angemessen zu sein. Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogramme (z.B. Theater, Konzert, Sportveranstaltungen) für Teilnehmer dürfen weder finanziert noch organisiert werden. Die Einladung von Begleitpersonen ist nicht gestattet; daher dür-

fen pharmazeutische Unternehmen für diese weder die Organisation noch Kosten für Reise, Verpflegung, Übernachtung oder Aufwendungen für Freizeitaktivitäten übernehmen.

Darüber hinaus legt **§ 55a Abs. 3 AMG** fest, dass der Repräsentationsaufwand stets streng auf den wissenschaftlichen Hauptzweck der Veranstaltung begrenzt zu sein hat.

Unter Heranziehung der vorgelegten Unterlagen, insbesondere der anonymen Beschwerde, der Stellungnahme des betroffenen Unternehmens und der damit jeweils vorgelegten Unterlagen, vertritt der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz die Ansicht, dass die gegenständliche Veranstaltung gerade nicht den vorgenannten Bestimmungen entsprach bzw. entspricht, sondern gegen die Bestimmungen des **Artikel 7.1 VHC, 7.2 VHC und 14 VHC iVm § 55a Abs. 3 AMG** verstößt. Dazu im Einzelnen:

Die gegenständliche Veranstaltung hatte unter dem Programmpunkt „wissenschaftliches Programm“ die Information über unterschiedliche Aspekte der Erkrankung H [Anm.: spezielle Krankheit] zum Inhalt; die Anmoderation der Veranstaltung und die Präsentation der Vortragenden sowie die Überleitung zum Abendessen wurden dabei von einem professionellen Moderator durchgeführt.

In diesem Zusammenhang stellt der zuständige Entscheidungssenat VHC I. Instanz klar, dass die Abhaltung einer wissenschaftlichen Veranstaltung unter Beiziehung eines (professionellen) Moderators, sofern die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen des VHC eingehalten werden, per se keinen Verstoß gegen die gesetzlichen Regelungen und/oder die Bestimmungen des **Artikels 7 VHC** darstellt.

Dessen ungeachtet, liegt aber im gegenständlichen Sachverhalt ein Verstoß vor, da im Rahmen des Abendessens, welches zur Verpflegung der Teilnehmer und zur Förderung des Informationsaustauschs über die im wissenschaftlichen Programm präsentierten Inhalte im Anschluss an das wissenschaftliche Programm organisiert und finanziert wurde, eine E organisiert bzw. durchgeführt wurde.

Die E, welche den eigenen Angaben des betroffenen Unternehmens zufolge der „Zeitüberbrückung“ und „Auflockerung“ diene, stellt ein unzulässiges, insbesondere gegen die vorstehend genannten Bestimmungen verstoßendes Unterhaltungsprogramm dar, dessen Organisation und/oder Finanzierung pharmazeutischen Unternehmen gesetzlich und den Bestimmungen des VHC zufolge verboten ist.

Da im Rahmen des Abendessens, das unzweifelhaft Teil der gegenständlichen Veranstaltung war, ein unzulässiges Unterhaltungsprogramm organisiert bzw. durchgeführt wurde (vgl. **Artikel 7.2 VHC, § 55a Abs. 3 AMG**), ist die gegenständliche Veranstaltung A keine ausschließlich wissenschaftliche Veranstaltung (vgl. **Artikel 7.1 VHC, § 55a Abs. 3 AMG**) und verstößt daher in ihrer Gesamtheit gegen die Bestimmungen des **Artikels 7 VHC** und **Artikel 14 iVm § 55a Abs. 3 AMG**.

Gemäß Artikel 10.4 VHC-Verfahrensordnung hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz Ihr Unternehmen betreffend gegenständlichen Verstoß des VHC hiermit abzumahnern und Sie aufzufordern, beigeschlossene Unterlassungs- und Kostenerklärung binnen zwei Wochen firmenmäßig zu unterzeichnen und an die Pharmig als Kanzlei der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz zu retournieren.

#### **Unterlassungserklärung:**

Im Zuge des vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 10 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz der Pharmig - Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs (kurz PHARMIG) hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz durch seine Mitglieder [ ] die – gegen die J\*\*\*\*\* GmbH am 29.01.2014 bei der PHARMIG eingebrachte – anonyme Beschwerde geprüft und im Zuge der eigenen Sachverhaltsaufklärung einstimmig für begründet erachtet, dass die J\*\*\*\*\* GmbH durch die Veranstaltung A am [ ], die Artikel

- 7.1 VHC,
- 7.2 VHC und
- 14 VHC iVm § 55a Abs 3 AMG

verletzt hat.

Die J\*\*\*\*\* GmbH (eingetragen beim [REDACTED] zu FN [REDACTED]) in [REDACTED], ausgewiesen durch ihre vertretungsbefugten Organe, verpflichtet sich hiermit gegenüber der PHARMIG, 1090 Wien, Garnisongasse 4/1/6, unwiderruflich und ohne weitere Bedingungen,

I.)

**es ab sofort im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu unterlassen, Veranstaltungen zu organisieren, durchzuführen und/oder zu unterstützen oder die Kosten für deren Teilnehmer zu übernehmen, wenn**

- **die Veranstaltung nicht ausschließlich der wissenschaftlichen Information und/oder der fachlichen Fortbildung dient und/oder**
- **im Rahmen der Veranstaltung ein Freizeit- und oder/oder Unterhaltungsprogramm bzw. Begleitprogramm stattfindet.**

II.)

**an die PHARMIG binnen vierzehn Tagen ab Zustellung der Rechnung die Kosten dieses Verfahrens in der Höhe von EUR 3.000,00 zzgl Umsatzsteuer zu entrichten.**

Die Unterlassungserklärung wurde vom ausgewiesenen Vertreter es betroffenen Unternehmens am 19.05.2014 unterfertigt.